



**Rechtsverordnung
des Landkreises Freudenstadt
über die Beförderungsentgelte
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
Taxitarifordnung**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2021, BGBl. I S. 822, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefGZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) ergeht folgende Verordnung:

§ 1a

Beförderungsentgelte (01.09.2022 – 30.06.2023)

(1) Die Beförderungsentgelte im Landkreis Freudenstadt werden wie folgt festgelegt:

Preisstufe	Leistungen	Grundgebühr*	Taxe und Preis / km
Tarif: Taxi mit bis zu 5 Plätzen:			
1	werktags 6:00 bis 22:00 Uhr):	4,00€	2,70 € / km 37,04 m / 0,10 €
2	werktags 22:00 bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztätig:	4,00€	bis 5.000 m: 3,60€ / km 27,78 m / 0,10 €
3			ab 5.000 m 2,70 € / km 37,04 m / 0,10 €

Tarif: Großraum-Taxi** (sofern mindestens 5 Personen befördert werden)			
4	werktags 6:00 bis 22:00 Uhr):	5,00€	3,10 € / km 32,26 m / 0,10 €
5	werktags 22:00 bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztätig:	5,00€	bis 5.000 m: 4,00€ / km 25,00 m / 0,10 €
6			ab 5.000 m 3,10 € / km 32,26 m / 0,10 €

* Die Grundgebühr beinhaltet die 1. Schalteinheit

** Großraum-Taxi: Taxi mit mindestens 6 bauartbedingten Sitzplätzen in Fahrtrichtung

(2) Wird eine Taxe bestellt, so wird der Anfahrtsweg innerhalb der Betriebssitzgemeinde nicht berechnet.

(3) Die Wartezeit wird bei Tag und Nacht mit 38,00 Euro pro Stunde (0,10 € je angefangene 9,47 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 1b

Beförderungsentgelte (ab 01.07.2023)

(1) Die Beförderungsentgelte im Landkreis Freudenstadt werden wie folgt festgelegt:

Preisstufe	Leistungen	Grundgebühr*	Taxe und Preis / km
Tarif: Taxi mit bis zu 5 Plätzen:			
1	werktags 6:00 bis 22:00 Uhr):	4,50€	2,80 € / km 35,71 m / 0,10 €
2	werktags 22:00 bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztätig:	4,50€	bis 5.000 m: 3,70€ / km 27,03 m / 0,10 €
3			ab 5.000 m 2,80 € / km 35,71 m / 0,10 €

Tarif: Großraum-Taxi** (sofern mindestens 5 Personen befördert werden)			
4	werktags 6:00 bis 22:00 Uhr):	6,00€	3,20 € / km 31,25 m / 0,10 €
5	werktags 22:00 bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags ganztätig:	6,00€	bis 5.000 m: 4,10€ / km 24,39 m / 0,10 €
6			ab 5.000 m 3,20 € / km 31,25 m / 0,10 €

* Die Grundgebühr beinhaltet die 1. Schalteinheit

** Großraum-Taxi: Taxi mit mindestens 6 bauartbedingten Sitzplätzen in Fahrtrichtung

- (2) Wird eine Taxe bestellt, so wird der Anfahrtsweg innerhalb der Betriebssitzgemeinde nicht berechnet.
- (3) Die Wartezeit wird bei Tag und Nacht mit 40,00 Euro pro Stunde (0,10 Euro je angefangene 9,00 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 2

Zuschläge

- (1) Für Fahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) sowie die Fahrtroute außerhalb des Kernbereiches der Betriebssitzgemeinde (maßgeblich sind die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden) liegen, wird ein Zuschlag wie folgt erhoben. Bei Beförderungen von einer Anfahrtszone mit höherem Anfahrtszuschlag in eine Anfahrtszone mit niedrigerem Anfahrtszuschlag (z.B. von Anfahrtszone III nach Anfahrtszone II oder I) ist jeweils der geringere Anfahrtszuschlag zu berechnen. Der Zuschlag ist bei Fahrgastaufnahme zu betätigen. Der Fahrgast ist bei der Bestellung auf den Zuschlag hinzuweisen.

1. Anfahrtszone I – kein Anfahrtzuschlag
2. Anfahrtszone II - Zuschlag von € 5,00
3. Anfahrtszone III - Zuschlag von € 10,00
4. Anfahrtszone IV - Zuschlag von € 15,00 gilt auch für alle nicht aufgeführten Stadtteile und Gemeinden
5. Die Zuschläge dürfen 15,00€ nicht übersteigen

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr im Bereich des Landkreises Freudenstadt (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Für Fahrten über diesen Bezirk hinaus können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt darauf hinzuweisen.

§ 4

Sonderbestimmungen

- (1) Sondervereinbarungen für Fahrten im tarifpflichtigen Bereich sind zulässig, wenn
 - a. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - b. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
 - c. die Beförderungsentgelte und Beförderungsbefingungen schriftlich vereinbart sind.

Vereinbarungen nach Abs. 1 sind dem Landratsamt Freudenstadt zur Genehmigung vorzulegen (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz).

- (2) Auftragsfahrten im öffentlichen Auftrag (z.B. Linientaxi, Anruf-Sammel-Taxi) unterliegen nicht dieser Verordnung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Freudenstadt über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 01.04.2015 außer Kraft.

Freudenstadt, den 29.07.2022

Landratsamt



Dr. Klaus Michael Rückert

Landrat

Anfahrtszuschlag in Freudenstadt

Bereich	
Anfahrtszone I	Wittlensweiler, Christophstal
Anfahrtszone II	Grüntal, Aach, Dietersweiler, Frutenhof, Baiersbronn, Hallwangen, Musbach
Anfahrtszone III	Loßburg, Dornstetten, Glatten, Lombach, Kniebis, Wittendorf, Igelsberg
Anfahrtszone IV	Schopfloch, Durrweiler, Tumlingen

Anfahrtszuschlag in Baiersbronn

Bereich	
Anfahrtszone I	Friedrichstal, Klosterreichenbach, Tonbach, Mitteltal
Anfahrtszone II	Heselbach, Röt, Obertal
Anfahrtszone III	Schönegrund, Buhlbach, Huzenbach
Anfahrtszone IV	Schwarzenberg, Ruhestein

Anfahrtszuschlag in Baiersbronn-Schönmünzach

Bereich	
Anfahrtszone I	Schwarzenberg, Huzenbach
Anfahrtszone II	Zwickgabel, Schönegründ, Vorderlangenbach
Anfahrtszone III	Röt, Mittellangenbach (Forsthaus), Heselbach,
Anfahrtszone IV	Hinterlangenbach, Klosterreichenbach, Besenfeld

Anfahrtszuschlag in Dornstetten

Bereich

Anfahrtszone I Hallwangen, Aach, Glatten

Anfahrtszone II Grüntal, Schopfloch, Hörschweiler, Frutenhof, Musbach, Herzogsweiler, Lützenhardt, Lombach, Unterifflingen, Oberifflingen, Neunech, Böffingen

Anfahrtszone III Bittelbronn

Anfahrtszuschlag in Horb am Neckar

Bereich

Anfahrtszone I Ihlingen, Isenburg, Rexingen, Bildechingen, Mühlen, Nordstetten

Anfahrtszone II Dettingen, Betra, Altheim, Eutingen, Weitingen, Dettensee

Anfahrtszone III Grünmettstetten, Dießen, Talheim, Bittelbronn, Wiesenstetten

Anfahrtszuschlag in Loßburg

Bereich

Anfahrtszone I Ödenwald

Anfahrtszone II Ehlenbogen, Schömberg, Ursental Lombach, Wittendorf, Oberbrändi, Unterbrändi, Geroldweiler

Anfahrtszone III Betzweiler, Alpirsbach, Wälde

Anfahrtszuschlag in Pfalzgrafenweiler

Bereich

Anfahrtszone I Bösing, Edelweiler, Herzogsweiler, Waldsägemühle, Unterwaldach, Oberwaldach

Anfahrtszone II Neunufra, Vesperweiler, Lützenhardt, Wörnersberg, Kälberbronn, Hörschweiler, Salzstetten, Tumlingen

Anfahrtszone III Grömbach, Schopfloch, Altheim, Erzgrube

Anfahrtszuschlag in Alpirsbach

Bereich	In Bearbeitung
Anfahrtszone I	Bösingen, Edelweiler, Herzogsweiler, Waldsägemühle, Unterwaldach, Oberwaldach
Anfahrtszone II	Neunufra, Vesperweiler, Lützenhardt, Wörnersberg, Kälberbronn, Hörschweiler, Salzstetten, Tumlingen
Anfahrtszone III	Grömbach, Schopfloch, Altheim, Erzgrube